

## Deutsch-amerikanische Nachlassplanung

# Schenkungen an US-Personen

**Als Experten für deutsch-amerikanisches Schenkungssteuerrecht werden wir oft gefragt, welche steuerlichen Folgen eine Schenkung an eine in den USA ansässige Person oder eine Person mit US-Staatsangehörigkeit hat, insbesondere ob US-Schenkungssteuer anfällt. Der Beitrag zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen deutsche oder US-Schenkungssteuer anfällt und gibt weiterführende Hinweise.**

Jerome Synold, Attorney-At-Law (California), TEP  
Jan-Hendrik Frank, Fachanwalt für Erbrecht, TEP

## I. US-Schenkungssteuer

Die USA erheben Schenkungssteuer (*U.S. federal gift tax*) auf die Übertragung von Vermögensgegenständen durch eine in den USA ansässige Person (*resident*) oder nicht-ansässige Person (*non-resident*), IRC § 2501(a)(1). Ist der Schenker ein *non-resident*, unterliegt allerdings nur die Übertragung von US-Vermögen (*U.S. situs assets*) der *federal gift tax*.

**Hinweis:** Zu den weiteren Voraussetzungen der Entstehung und Berechnung der US-Schenkungssteuer verweisen wir auf den Beitrag Schenkungssteuer USA - Einführung.

### 1. US-Schenkungssteuer aufgrund des Wohnsitzes des Beschenkten in den USA

Vermögen, das kein US-Vermögen ist, unterliegt nach obigen Regeln nicht der US-Schenkungssteuer, wenn der Schenker ein *non-resident* ist. Hat der Schenker seinen Wohnsitz in Deutschland, fällt also nicht dann US-Schenkungssteuer an, wenn der einzige Bezug zur USA der Wohnsitz des Beschenkten in den USA ist.

**Beispiel:** Eberhard Hummel, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Berlin, schenkt seiner Nichte mit steuerlichem Wohnsitz in Los Angeles, EUR 200.000. Die USA erheben keine Schenkungssteuer.

### 2. Steuerlicher Wohnsitz

Einen steuerlichen Wohnsitz (*residence*) hat eine Person in den USA für Zwecke der Schenkungssteuer, wenn sie ein

US-Staatsangehöriger ist oder in den USA ihr Domizil (*domicile*) hat. Im Anwendungsbereich des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern (DBA-USA-Erb) bestimmt sich nach Art. 4 DBA-USA-Erb, ob der Schenker ein *resident* oder *non-resident* ist.

## II. Schenkungen von Seiten eines covered expatriate

War der Schenker ein *covered expatriate*, ist der Erwerb einer beschenkten *U.S. person* nach IRC § 877A und 2801 steuerbar. Ein *covered expatriate* ist eine Privatperson die ihre US-Staatsbürgerschaft oder langfristige Aufenthaltserlaubnis aufgibt und nicht bestimmten steuerlichen Pflichten nachkommt.

## III. Anzeigepflicht bei Schenkung aus dem Ausland

Eine *U.S. person*, die eine Schenkung, Erbschaft oder andere unentgeltliche Zuwendung von einer *foreign person* erhält, muss gegenüber der US-Steuerbehörde IRS dies anzeigen (IRC § 6039F). Eine *foreign person* in diesem Sinne ist ein *non-resident alien* oder eine ausländische Körperschaft (*foreign corporation*), Personengesellschaft oder Nachlass. Eine *U.S. person* ist z.B. ein U.S.-Staatsangehöriger (*citizen*) oder U.S.-resident (Treas. Reg § 120.15). Bei der Anzeige ist die Form 3520 zu verwenden. Ausgenommen sind Schenkungen, welche eine bestimmte Wertgrenze - derzeit USD 100.000 - nicht übersteigen.

**Hinweis:** Die Anzeigepflicht setzt nicht voraus, dass US-Schenkungssteuer anfällt.

Wird die Pflicht verletzt, kann eine Strafe von 5 % des Wertes der Schenkung für jeden Monat der Verspätung, aber maximal 25 % verhängt werden. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht willentlich verletzt wurde und es gute Gründe für die Pflichtverletzung gab, wird keine Strafe verhängt.

## IV. US-Einkommensteuer

US-Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn (*Capital Gains Tax*) wird durch eine Schenkung nicht ausgelöst.

Allerdings sollten bei einer Schenkung an eine in den USA ansässige Person auch die Folgen bei der Besteuerung der Einkünfte des Beschenkten berücksichtigt werden, da die

USA nach den Regeln des DBA-USA-ESt für eine in den USA ansässige Person in der Regel das Besteuerungsrecht hat. Insbesondere können die USA den Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren - bei einem *U.S. citizen* auch Grundvermögen - in Deutschland besteuern. Da - anders als beim Erwerb von Todes wegen - der Anschaffungswert nicht auf den Wert per Todestag angehoben wird (*stepped-up-basis*), sondern nach IRC § 1015 der Anschaffungswert des Schenkers übernommen wird (sog. "*carry-over basis*") kann eine Vererbung im Einzelfall vorzuziehen sein.



---

**Jan-Hendrik Frank**

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Erbrecht, TEP

[Ausführliches Web-Profil](#)

Kontakt:

Leipziger Platz 9

10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 88712381

[frank@wf-inter.com](mailto:frank@wf-inter.com)

#### IV. Deutsche Schenkungssteuer

Für den gesamten Vermögensanfall tritt die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ein, wenn der Schenker zur Zeit der Schenkung oder der Beschenkte zur Zeit der Entstehung der Steuer (i.d.R. also Zeitpunkt der Schenkung) ein Inländer ist (§ 2 (1) ErbStG). Inländer ist eine Person z.B. dann, wenn sie einen Wohnsitz im Sinne von Art. 4 DBA-USA-Erb in Deutschland hat. In jedem Fall ist das „deutsche Vermögen“ im Sinne von Art. 5 bis 9 des DBA-USA-Erb zu versteuern.



---

**Jerome Synold**

Attorney-At-Law, TEP

[Ausführliches Web-Profil](#)

Kontakt:

Synold & Assoc.

5755 Oberlin Dr. Suite 301

CA 92121 San Diego

Tel. +1 (760) 4795774

[synold@wf-inter.com](mailto:synold@wf-inter.com)

**Ansprechpartner für weitere Informationen**